

Förderverband Freier Schulen
Margeritengasse 10-12/1
2201 Seyring

PBÖ - Private, nichtkonfessionelle Bildungs- und
Betreuungseinrichtungen Österreichs
Flussgasse 1
2821 Lanzenkirchen

Stellungnahme zur Novelle des Bildungsinvestitionsgesetzes

Der Förderverband Freier Schulen und die PBÖ (Private, nichtkonfessionelle Bildungs- und Betreuungseinrichtungen Österreichs) befürworten, dass durch die Novelle Förderungen auch für private Statutschulen gewährt werden können.

1) In diesem Zusammenhang regen wir an, in der Änderung von §4 Abs. 2 die Wortfolge „Für Gruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ abzuändern auf

„Für Gruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen bzw. Kindern an Privatschulen ohne gesetzliche Schulartbezeichnung, von denen anzunehmen ist, dass sie an allgemeinen Schulen einen sonderpädagogischen Förderbedarf hätten“.

Begründung:

An Privatschulen ohne gesetzliche Schulartbezeichnung ist die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (§ 8 SchPflG) nicht vorgesehen.

An vielen dieser Schulen werden im Rahmen inklusiver Unterrichtsmodelle Kinder, die an allgemeinen Schulen einen sonderpädagogischen Förderbedarf hätten, unterrichtet.

Rückfragen an unseren Mitgliedsschulen ergaben, dass in den letzten Jahren Kinder mit zumindest folgenden psychischen bzw. physischen Behinderungen unterrichtet wurden:

- Schwere Formen von ADHS
- Down-Syndrom
- DiGeorge-Syndrom
- Autismus-Spektrum-Störungen
- Wahrnehmungsstörungen

Der erhöhte finanzielle Aufwand für diese Kinder betrifft Privatschulen ohne gesetzliche Schulartbezeichnung genauso wie allgemeine Schulen.

Eine Gleichbehandlung der Förderung inklusiver Betreuungsmodelle an allgemeinen Schulen und an Privatschulen ohne gesetzliche Schulartbezeichnung ist aus unserer Sicht anzustreben.

2) Weiters schlagen wir die Erweiterung der Liste der in §11 Abs. 1 genannten Personalkategorien um

- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, sowie
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten

vor.

Begründung:

An einzelnen unserer Mitgliedsschulen, die inklusive Unterrichtsmodelle realisieren, wird auch im Rahmen der Nachmittagsbetreuung versucht, mit VertreterInnen der genannten Berufsgruppen zusammenzuarbeiten, um bessere Lernerfolge zu erzielen.

Eine Erweiterung der Liste würde daher die Weiterführung solcher Projekte erleichtern.

3) Präzisierung von §5 Abs. 9 Wortfolge „vergleichbar jenem gemäß Art. I § 1 Z 3 und § 3 Z 4“Begründung:

Durch den Verweis auf das BG BGBl 406/1968 werden Personalqualifikationen neu entstandener Berufsbilder wie z.B. FreizeitpädagogInnen nicht berücksichtigt.

Die Möglichkeit der Förderungen dieser neuen Berufsbilder, deren Ausbildung über den Anforderungen von Art. I § 3 Z 4 BG BGBl 406/1968 („Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Schulpflichtigen“) liegen, aber nicht die Erfordernisse des Art. I § 1 Z 3 erfüllen, sollte präzisiert werden.

Gerade an den von uns vertretenen Schulen werden Modelle der Nachmittagsbetreuung erfolgreich entwickelt und umgesetzt, bei denen unter Aufsicht von SchulleiterInnen und LehrerInnen FreizeitpädagogInnen unterstützend tätig sind.

Eine Förderung dieser erfolgreichen und gleichzeitig kostengünstigen Modelle und der Einsatz von FreizeitpädagogInnen sollte weiterhin möglich sein.

Mag. Dr. Dipl.-Ing. Felix Gantner
Vorsitzender Förderverband Freier Schulen

Mag. Hannes Würkner
Vorsitzender PBÖ

Alexandra Löffler
Geschäftsführerin Förderverband Freier Schulen

Dr. Brigitta Rupp
Geschäftsführerin PBÖ